

## Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Die Punkte 19.15 und 19.16 der Satzung erhalten die Bezeichnungen "19.16" beziehungsweise "19.17".

Es wird ein neuer Punkt 19.15 eingefügt, der lautet wie folgt:

<p><b>19.15</b></p>	<p>Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Hauptversammlung. Sie kann (i) in physischer Anwesenheit der Teilnehmer (<i>Präsenzversammlung</i>) (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (<i>virtuelle Hauptversammlung</i>), entweder als einfache oder als moderierte virtuelle Versammlung, oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich jeder Teilnehmer zwischen physischer und virtueller Teilnahme entscheiden kann (<i>hybride Hauptversammlung</i>), durchgeführt werden. Die Durchführung der Hauptversammlung in virtueller Form (Fall (ii)) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung überlassen.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der Hauptversammlung widerrufen und neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.</p> <p>Die Geltung dieses Punkts 19.15 ist bis 31. Dezember 2028 befristet.</p>	<p>The Management Board decides on the form of the shareholders' meeting. It can be held (i) in the physical presence of the participants (<i>physical shareholders' meeting</i>), (ii) without the physical presence of the participants (<i>virtual shareholders' meeting</i>), either as a simple or a moderated virtual meeting, or (iii) as a shareholders' meeting in which each participant can choose between physical and virtual participation (<i>hybrid shareholders' meeting</i>). A virtual shareholders' meeting (item (ii)) requires the approval of the Supervisory Board. If the shareholders' meeting is convened by the Supervisory Board, the Supervisory Board is authorized to decide on the form in which it is held.</p> <p>The Management Board is authorized to permit the shareholders to cast their votes prior to the virtual or hybrid shareholders' meeting by electronic means up to a point in time which it can determine. Shareholders may revoke their votes until voting takes place in the shareholders' meeting and may vote again. Otherwise, section 126 AktG applies accordingly.</p> <p>The validity of this section 19.15 expires on 31 December 2028.</p>
---------------------	--	---

Punkt 25.1 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

<b>25.1</b>	Die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den anzuwendenden Rechtsvorschriften auf der Webseite der Gesellschaft, in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt oder über "EVI", der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes ( <a href="http://www.evi.gv.at">www.evi.gv.at</a> ).	Announcements of the Company which are required by law and the Articles of Association are made in accordance with applicable legal provisions on the Company's website, in a generally available announcement journal or via "EVI", the federal electronic announcement and information platform ( <a href="http://www.evi.gv.at">www.evi.gv.at</a> ).
-------------	--	---

Es gilt nur der deutsche Text der Satzung.

### **BEGRÜNDUNG**

Die Hauptversammlung am 22. Mai 2024 soll zum Anlass genommen werden, die Satzung an die jüngste Modernisierung des österreichischen Gesellschaftsrechts anzupassen. In dem neu geschaffenen Punkt 19.15 wird die Möglichkeit der Durchführung von Hauptversammlungen in virtueller und hybrider Form geregelt. In Punkt 25.1 werden die Veröffentlichungen der Gesellschaft an die neuen gesetzlichen Vorgaben angeglichen.

#### **Virtuelle und hybride Hauptversammlung**

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) am 14. Juli 2023 wurde eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle und hybride Versammlungen geschaffen. Dies ermöglicht es börsennotierten Aktiengesellschaften, Hauptversammlungen ohne oder unter teilweiser physischer Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchzuführen. So kann den Aktionärinnen und Aktionären im In- und Ausland die Möglichkeit geboten werden, (auch) unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel an Hauptversammlungen teilzunehmen und ihre Aktionärsrechte digital auszuüben.

Die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung ist gesetzlich nur zulässig, wenn diese Form der Durchführung in der Satzung vorgesehen ist. Die neue Bestimmung des Punkts 19.15 enthält den Bestimmungen des VirtGesG entsprechende Regelungen über die Abhaltung virtueller und hybrider Hauptversammlungen. Es entspricht der Praxis börsennotierter Aktiengesellschaften, das einzuberufende Organ mit Wahlmöglichkeiten in Hinblick auf die Form der Durchführung von Hauptversammlungen auszustatten.

Entscheidet der Vorstand als einberufendes Organ über die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### **Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes**

Das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Damit wurde das gedruckte Amtsblatt zur Wiener Zeitung als Veröffentlichungsorgan durch eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes ("EVI") ersetzt. Die aktualisierte Bestimmung des Punkts 25.1 der Satzung ersetzt das nicht mehr existente Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch das digitale Amtsblatt als Veröffentlichungsmedium. Weiters wird der anachronistisch gewordene Aushang im Kassenraum gestrichen.